

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V 5 - 3b 04.03

Frau
Jocelyne Lopez

Bearbeiter/in: Dr. Birgit Gehrisch
Durchwahl: (0611) 340-7032
E-Mail: birgit.gehrisch@umwelt.hessen.de
Fax: (0611) 3 27 18 14 99
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 02. April 2015

Ihre Petition vom 22. Oktober 2014
Auskunftsbegehren über die Genehmigung von Tierversuchen

Sehr geehrte Frau Lopez,

Ihre Petition wurde am 26. Februar 2015 im Rahmen der 11. Sitzung des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags beraten und eine Beschlussempfehlung abgegeben. Gemäß dieser Empfehlung hat der Hessische Landtag in seiner Plenarsitzung am 04. März 2015 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Dem komme ich gerne nach und teile Ihnen Folgendes mit:

Mit Ihrer Petition haben Sie den Hessischen Landtag gebeten, zu veranlassen, dass Ihnen seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt folgende Informationen erteilt werden:

1. Auflistung aller Forschungsanträge, die mit Verwendung von Versuchstieren für das Max Planck Institut für Hirnforschung in Frankfurt bzw. für das Ernst Strüngmann Institut (ESI) bis heute genehmigt wurden.
2. Für die jeweiligen Forschungsanträge:
 - a. Herkunft, Anzahl und Art der verwendeten Tiere
 - b. Dauer des Forschungsvorhabens und ggfs. der Verlängerungen
 - c. Beschreibung der Versuche
 - d. Forschungszweck und angestrebter Nutzen

3. Mitteilung der Gesamtsumme der Steuermittel, die für die Forschung mit Tieren am Max Planck Institut für Hirnforschung in Frankfurt seit schätzungsweise 40 Jahren verwendet wurden, einschließlich für die übergangslose Übertragung der Forschung 2012 in denselben Gebäuden auf das Ernst Strüngmann Institut (ESI).

Ihrer vorgetragenen Bitte, die o.g. Informationen zur Verfügung zu stellen, kann nicht entsprochen werden, da ein rechtlicher Auskunftsanspruch für die begehrten Informationen nicht besteht. Die Behörde ist nicht berechtigt, über entsprechende Vorgänge Auskunft zu erteilen.

Dies begründet sich rechtlich wie folgt:

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen besteht nicht. Das in der Petition zitierte Informationsfreiheitsgesetz ist in Hessen nicht einschlägig, da es sich um ein Bundesgesetz handelt, welches für Bundesbehörden gilt und in Hessen nicht eingeführt worden ist.

Ein Informationsanspruch ergibt sich zudem weder aus dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG), da die begehrten Informationen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst werden, noch aus dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG).

Nach § 3 Abs. 1 HUIG hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und beim Regierungspräsidium Darmstadt handelt es sich um eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HUIG, jedoch sind die von Ihnen begehrten Informationen nicht als Umweltinformationen i.S.d. HUIG zu qualifizieren. Nach § 2 Abs. 3 HUIG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art der Speicherung alle Daten über:

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungsprogramme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 HUIG könnten somit Informationen über Tierversuche ggf. unter dem Aspekt der Artenvielfalt zur Umweltinformation werden, wenn Tiere der freien Natur entnommen oder an diesen Tieren in der freien Natur Tierversuche durchgeführt würden. Zudem könnten die Tierversuche ggf. als Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 HUIG eingestuft werden, wenn die Versuche Auswirkungen auf die Umwelt hätten oder solche Auswirkungen wahrscheinlich wären. Bei den Versuchstieren handelt es sich jedoch nicht um Tiere, die der freien Natur entnommen wurden, so dass weder § 2 Abs. 3 Nr. 1 noch Nr. 3 HUIG einschlägig ist. Das HUIG gibt Ihnen damit nicht die notwendige Anspruchsgrundlage zum Zugang der begehrten Informationen.

Darüber hinaus ergibt eine rechtliche Würdigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, dass lediglich diejenigen Personen, die Beteiligte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind, Anspruch auf Informationsgewährung haben. Außerhalb eines solchen Verfahrens besteht für Personen kein allgemeiner Informationsanspruch. Nicht beteiligten Personen können daher Informationen nur bei Vorliegen berechtigter Interessen und nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Ein solches berechtigtes Interesse i.S.d. Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht und wurde von Ihnen auch nicht geltend gemacht.

Kosten für den Bereich des für Forschung zuständigen Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, dem für Tierschutz zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem für die Regierungspräsidien zuständigen Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport werden im Rahmen der jährlich aufgestellten Haushaltspläne ausgewiesen und veröffentlicht. Die Haushaltspläne sind auf den Internetseiten des Hessischen Finanzministeriums für Bürgerinnen und Bürger abrufbar.

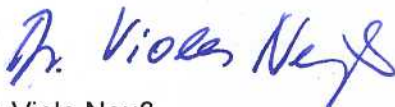
Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit die Sach- und Rechtslage ausreichend dargelegt habe.

Ein inhaltgleiches Schreiben erhält die Mitpetentin, Frau Gisela Urban,

Eine Kopie dieses Schreibens erhält der Hessische Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Viola Neuß